

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 54=74 (1908)

**Heft:** 1

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 1.

Basel, 4. Januar.

1908.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „**Bonno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbüro und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

**Inhalt:** Offizierspflicht. — Schiessfertigkeit der Cadres und Erfüllung der Schiesspflicht. — Garnisonswechsel der k. k. österreichisch-ungarischen Truppen 1908 etc. — Reorganisation der Veteranenschaft. — Truppenversuche mit Uebernachten im Schnee. — Eidgenossenschaft: Kriegsmaterialverwaltung. Bundesrat: Uebertritt der Offiziere in Landwehr und Landsturm. Ernennungen. Versetzungen. Beförderungen. — Ausland: Niederlande: Friedensstand des Heeres. Milizgesetz. — Bulgarien: Militärzeitschriften. — Japan: Neuorganisation der Armee.

### Offizierspflicht.

Das Jahr, das wir jetzt beginnen, kann der Anfang werden einer Periode kraftvollen Gediehens der Eidgenossenschaft — und des Schweizervolkes.

Wenn in unsrer Zeit, wo alles so erfolgreich nur nach Vermehrung des materiellen Wohlgergehens drängt, ein kleines Volk, das im Frieden lebt und nur den Frieden kennt, sich aus eignem Entschluss vermehrte Opfer des Bürgers und des Staates für sein Wehrwesen auferlegt, so sind die Grundbedingungen für die Gesundheit des Staates und des Volkes vorhanden\*); es handelt sich nur darum, dass die dazu Berufenen vorsorgen, dass die gesunde Kraft nicht überwuchert und schliesslich erstickt wird durch das, was das Uebermass mütterlicher Vorsorge des Staates im Bürger grosszieht.

Wie unser neues Wehrgesetz jetzt in Kraft gesetzt und wie mit seinem Ausbau begonnen wird, ist von entscheidender Bedeutung. Zuerst natürlich für das Wehrwesen, aber dann auch in gleich hohem Masse für die Gestaltung aller staatlichen Dinge. Geschieht dies ohne Scheu vor möglicher schlechter Laune des Souveräns, ohne Scheu Götzen und Irrlebren zu verletzen, die durch tönende Schlagworte und hohle Phrase geheiligt, dann bleibt man auch mit der Gestaltung des übrigen staatlichen Lebens auf der richtigen Bahn, das Volk bleibt kräftig und gesund. Unter diesem Gesichtswinkel müssen

auch jene die Verwirklichung des neuen Wehrgesetzes ansehen, denen das Wehrwesen immerhin unsympathisch und die kein grosses Unglück für unser kleines und neutrales Land darin erblicken, wenn unser Heer nichts weiter ist, als ein staatliches Schausstück, das den angesehenen Männern dekorative militärische Titel liefert.

So muss jeder denkende Bürger unsrer Demokratie das durch den Volksentscheid vom 3. November angenommene Gesetz ansehen und die Pflicht empfinden, das Seine zu tun, damit es herbeiführt, was man von ihm erwartet.

Aktive Beihilfe braucht man nicht zu leisten, es genügt, wenn man nur Wohlwollen und Geduld hat, es genügt am Ende auch schon, wenn man nur nicht denen, die die Arbeit machen, Bengel zwischen die Beine wirft.

Aber auch diejenigen, denen die schwere Pflicht obliegt, mit dem wenigen Mehr und Besser die Unvollkommenheiten unsres Wehrwesens auszumerzen, müssen sich klar sein über die grosse Bedeutung des Erfolgs oder Misserfolgs ihrer Arbeit für die Allgemeinheit.

Darüber darf man ruhig sein. Unsre Behörden wissen ganz genau, welches die Schwächen und Unvollkommenheiten unsres bisherigen Wehrwesens; sie kennen auch jene Ursachen, die durch das, was das neue Gesetz bietet, nicht überwunden werden können. Viele berufen auf nicht mehr in unsre Zeit passenden Gewohnheiten vergangener Tage, andre auf Schlagwörter und Theorien, die nüchtern Zweckmässigkeitsfeindlich sind, und andre haben sich im Laufe der Zeit bequem eingelebt.

Mit Vertrauen, dass der neue Kurs von allem gesäubert wird, dürfen wir Milizoffiziere an das herangehen, was uns obliegt und was wir erfüllen müssen, damit das neue Gesetz herbei-

\*) Wir wissen nicht, ob es wahr ist, aber erwähnen wollen wir doch, dass uns erzählt wurde, der deutsche Kaiser habe nach unsrer Volksabstimmung vom 3. November zu seinem Kriegsminister gesagt: Machen Sie das nach!